



**FESTSETZUNG DER HÖHE DER GEBÜHREN
FÜR DIE GEBÜHRENTATBESTÄNDE NACH § 1 HSchGebV
AN DER HOCHSCHULE WEIHENSTEPHAN-TRIEDORF**

VOM 30. NOVEMBER 2011

Aufgrund von § 1 und § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für das Studium in berufsbegleitenden Studiengängen, für die Teilnahme von Studierenden an speziellen Angeboten des weiterbildenden Studiums und für das Studium von Gaststudierenden an den staatlichen Hochschulen (Hochschulgebührenverordnung - HSchGebV) vom 18. Juni 2007 (GVBl 2007, S. 399), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.2.2011 (GVBl 2011, S. 119), wird Folgendes bekannt gemacht:

1. Für die in § 1 HSchGebV genannten Gebührentatbestände setzt die Hochschule nach § 2 Abs. 1 Satz 2 HSchGebV unbeschadet von § 3 HSchGebV die Höhe der Gebühr fest.
 - 1.1 Diese beträgt für das Studium von Gaststudierenden, sofern die Gaststudierenden nicht an einzelnen Lehrveranstaltungen der speziellen Angebote des weiterbildenden Studiums gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 HSchGebV sowie der berufsbegleitenden Studiengänge gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 HSchGebV teilnehmen:

Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) der Unterrichtsveranstaltungen, für deren Besuch die Immatrikulation beantragt wird	Gebührenhöhe pro Semester
Weniger als fünf SWS	100 €
Fünf bis zu acht SWS	200 €
Mehr als acht SWS	300 €

2. Diese Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft.

Freising, 30. November 2011

Prof. Hermann Heiler
Präsident